

TE AsylGH Erkenntnis 2011/3/1 A2 414678-3/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2011

Norm

AVG §66 Abs2

AVG §71

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

A2 414.678-3/2010/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Filzwieser als Vorsitzenden und den Richter Dr. Druckenthaner als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Zimbabwe, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.09.2010, Zl. 10 00.382-BAG (betreffend Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages) in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Filzwieser als Vorsitzenden und den Richter Dr. Druckenthaner als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Zimbabwe, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.09.2010, Zl. 10 00.382-BAG (betreffend Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages) in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Antragsteller stellte am 14.01.2010 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.04.2010, Zl. 10 00.382-BAG gemäß §§ 3, 8, 10 AsylG abgewiesen wurde, der Beschwerdeführer wurde in einem nach Zimbabwe ausgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 04.05.2010 in einer Justizanstalt persönlich ausgefolgt und erwuchs er daher am 18.05.2010, 24:00 in Rechtskraft.1. Der Antragsteller stellte am 14.01.2010 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.04.2010, Zl. 10 00.382-BAG gemäß Paragraphen 3, 8, 10, AsylG abgewiesen wurde, der Beschwerdeführer wurde in einem nach Zimbabwe ausgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 04.05.2010 in einer Justizanstalt persönlich ausgefolgt und erwuchs er daher am 18.05.2010, 24:00 in Rechtskraft.

2. Am 02.06.2010 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG, gemeinsam mit der Beschwerde gegen die Abweisung des Asylantrages zur Post gegeben. Gleichzeitig wurde (prima facie verspätete) Beschwerde gegen die inhaltliche Abweisung des Asylantrages erhoben, die zwischenzeitig ebenso beim erkennenden Gerichtshof anhängig ist.2. Am 02.06.2010 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, AVG, gemeinsam mit der Beschwerde gegen die Abweisung des Asylantrages zur Post gegeben. Gleichzeitig wurde (prima facie verspätete) Beschwerde gegen die inhaltliche Abweisung des Asylantrages erhoben, die zwischenzeitig ebenso beim erkennenden Gerichtshof anhängig ist.

3. Am 13.07.2010 wurde der Beschwerdeführer zum Wiedereinsetzungsantrag durch die Verwaltungsbehörde einvernommen. Er gab an, dass ihm zunächst die Justizbeamten die Ausfolgung des Bescheides hatten unterschreiben lassen und ihn dann an die Sozialbetreuung in der Justizanstalt verwiesen hätten. Dort hätte man ihm erklärt, dass er gegen den negativen Bescheid berufen müsse. Die Beraterin schrieb dem Beschwerdeführer einen Zettel mit Beschwerdegründen, den er für die Beschwerdeverfassung nutzen solle. Er solle die Beschwerde verfassen, sie würde sie dann aufgeben. Der Beschwerdeführer könne aber nicht schreiben und hätte er erst nach der Haftentlassung von der zwischenzeitigen Rechtskraft erfahren. Recherchen des Bundesasylamtes ergaben, dass das relevante Gespräch mit einer gewissen Frau P. am 06.06.2010 stattgefunden haben muss.

4. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.07.2010, Zl. 10 00.382-BAG wurde dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs 2 AVG zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer spätestens am 06.05.2010 in Kenntnis gesetzt worden sei, dass er Beschwerde erheben müsse. Analphabetismus und nicht ausreichende Unterstützung der Jugendgerichtshilfe seien kein unter § 71 Abs 2 AVG zu subsumierender Sachverhalt.4. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 19.07.2010, Zl. 10 00.382-BAG wurde dieser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer spätestens am 06.05.2010 in Kenntnis gesetzt worden sei, dass er Beschwerde erheben müsse. Analphabetismus und nicht ausreichende Unterstützung der Jugendgerichtshilfe seien kein unter Paragraph 71, Absatz 2, AVG zu subsumierender Sachverhalt.

5. In Erledigung der Beschwerde wurde der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25.08.2010, Zl. A2 414.678-2/2010/3E gemäß § 71 Abs 2 AVG ersatzlos behoben, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Frist zur Antragstellung gemäß § 71 AVG - entgegen der irrigen Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde - gewahrt wäre.5. In Erledigung der Beschwerde wurde der bekämpfte Bescheid des Bundesasylamtes mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 25.08.2010, Zl. A2 414.678-2/2010/3E gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG ersatzlos behoben, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Frist zur Antragstellung gemäß Paragraph 71, AVG - entgegen der irrigen Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde - gewahrt wäre.

Konkret hat der erkennende Gerichtshof insbesondere wie folgt ausgeführt:

"4. Die für die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages nach § 71 Abs 2 AVG maßgebliche Frist von zwei Wochen beginnt solange nicht zu laufen, als die prozessuale Frist im Verfahren, in das die Wiedereinsetzung begehrt wird, noch offen ist (VwGH 21.05.1992, Zl. 92/09/0009), das heißt in concreto bis zum 18.05.2010, 24:00. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte zwar der Beschwerdeführer im Zuge des Gesprächs mit der Sozialarbeiterin/Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe am 06.05.2010 die Möglichkeit/Notwendigkeit ein Rechtsmittel einzubringen, erkennen müssen (gegebenenfalls sich auch nach dem Tag des Ablaufs der Beschwerdefrist zu erkundigen gehabt (siehe Hengstschlager-Leeb, AVG, 4. Teilband, Rz 102 zu § 71 AVG)), zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist aber noch offen. Die Frist

gemäß § 71 Abs 2 AVG (Beginn 19.05.2010, 00:00) lief daher erst am 02.06.2010, 24:00 ab, sohin erwies sich der Antrag gemäß § 71 AVG - entgegen der irrigen Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde - als rechtzeitig gestellt. Nimmt nun die Verwaltungsbehörde zu Unrecht bloß eine Zurückweisung vor und entscheidet nicht inhaltlich über einen Wiedereinsetzungsantrag kommt dem Asylgerichtshof nicht die Kompetenz zu, den Verfahrensgegenstand quasi "erstinstanzlich" auszuwechseln und inhaltlich zu entscheiden (anders im umgekehrten Fall, vgl AsylGH 30.04.2010, A2 412.498-1/2010/6E)."4. Die für die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages nach Paragraph 71, Absatz 2, AVG maßgebliche Frist von zwei Wochen beginnt solange nicht zu laufen, als die prozessuale Frist im Verfahren, in das die Wiedereinsetzung begehrt wird, noch offen ist (VwGH 21.05.1992, Zl. 92/09/0009), das heißt in concreto bis zum 18.05.2010, 24:00. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte zwar der Beschwerdeführer im Zuge des Gesprächs mit der Sozialarbeiterin/Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe am 06.05.2010 die Möglichkeit/Notwendigkeit ein Rechtsmittel einzubringen, erkennen müssen (gegebenenfalls sich auch nach dem Tag des Ablaufs der Beschwerdefrist zu erkundigen gehabt (siehe Hengstschläger-Leeb, AVG, 4. Teilband, Rz 102 zu Paragraph 71, AVG)), zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist aber noch offen. Die Frist gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG (Beginn 19.05.2010, 00:00) lief daher erst am 02.06.2010, 24:00 ab, sohin erwies sich der Antrag gemäß Paragraph 71, AVG - entgegen der irrigen Rechtsansicht der Verwaltungsbehörde - als rechtzeitig gestellt. Nimmt nun die Verwaltungsbehörde zu Unrecht bloß eine Zurückweisung vor und entscheidet nicht inhaltlich über einen Wiedereinsetzungsantrag kommt dem Asylgerichtshof nicht die Kompetenz zu, den Verfahrensgegenstand quasi "erstinstanzlich" auszuwechseln und inhaltlich zu entscheiden (anders im umgekehrten Fall, vergleiche AsylGH 30.04.2010, A2 412.498-1/2010/6E).

5. Bei der inhaltlichen Prüfung des nunmehr wieder beim Bundesasylamt offenen Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (deren Ausgang durch die gegenständliche Formalentscheidung in keiner Weise präjudiziert wird) ist die in Hengstschläger-Leeb, aaO Rz 83ff wiedergegebene höchstgerichtliche Rechtsprechung beachtlich, dabei kann aus jetziger Sicht auch eine zeugenschaftliche Befragung der beteiligten Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe/Sozialarbeiterin indiziert sein."

6. Mit angefochtenem Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.09.2010 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erneut ohne erkennbare vorangegangene Verfahrensschritte abgewiesen beziehungsweise wurde der Bescheid vom 19.07.2010, Zl. 10 00.382-BAG unter Hinzufügung des Satzes "Am 25.8.2010 wurde Ihrer Beschwerde vom Asylgerichtshof stattgegeben und der Bescheid des Bundesasylamtes ersatzlos behoben." und Aktualisierung des Datums erneut erlassen. In den Feststellungen findet sich nunmehr der Satz "Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht rechtzeitig gestellt", diesbezüglich wurde auch ein Satz in der Beweiswürdigung modifiziert. Im vorletzten Satz der Begründung wurde zudem § 71 Abs 2 AVG durch § 71 Abs 1 AVG ersetzt.6. Mit angefochtenem Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.09.2010 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erneut ohne erkennbare vorangegangene Verfahrensschritte abgewiesen beziehungsweise wurde der Bescheid vom 19.07.2010, Zl. 10 00.382-BAG unter Hinzufügung des Satzes "Am 25.8.2010 wurde Ihrer Beschwerde vom Asylgerichtshof stattgegeben und der Bescheid des Bundesasylamtes ersatzlos behoben." und Aktualisierung des Datums erneut erlassen. In den Feststellungen findet sich nunmehr der Satz "Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht rechtzeitig gestellt", diesbezüglich wurde auch ein Satz in der Beweiswürdigung modifiziert. Im vorletzten Satz der Begründung wurde zudem Paragraph 71, Absatz 2, AVG durch Paragraph 71, Absatz eins, AVG ersetzt.

7. Dagegen wurde durch den nunmehrigen Vertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde langte am 06.10.2010 beim Asylgerichtshof ein.

II. Über die fristgerecht erhobene Beschwerde hat der Asylgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung wie folgt erwogen:römisch zwei. Über die fristgerecht erhobene Beschwerde hat der Asylgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung wie folgt erwogen:

1. Im vorliegenden Fall waren das AsylG 2005,BGBl. I Nr. 100/2005 idgF und die geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (AVG, ZustG) anzuwenden.1. Im vorliegenden Fall waren das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF und die geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (AVG, ZustG) anzuwenden.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß

§ 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor. Es besteht ein enger Bezug zu einer abweisenden inhaltlichen Asylentscheidung.

2. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 60, Absatz 3, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den Paragraphen 4 und 5 AsylG 2005 und nach Paragraph 68, AVG durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 42, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß Paragraph 11, Absatz 4, AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor. Es besteht ein enger Bezug zu einer abweisenden inhaltlichen Asylentscheidung.

3. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

3. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ereignis "unabwendbar", wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann. Ein Ereignis ist "unvorhergesehen", wenn die Partei es tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Das im Begriff der "Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein "milderer Grad des Versehens" unterläuft. Ein solcher "milderer Grad" des Versehens (§ 1332 ABGB) liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht (VwGH 22.01.1992, Zl. 91/13/0254).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ereignis "unabwendbar", wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann. Ein Ereignis ist "unvorhergesehen", wenn die Partei es tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Das im Begriff der "Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein "milderer Grad des Versehens" unterläuft. Ein solcher "milderer Grad" des Versehens (Paragraph 1332, ABGB) liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht (VwGH 22.01.1992, Zl. 91/13/0254).

Der Wiedereinsetzungserber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist, als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen (VwGH 18.04.2002, 2001/01/0559; VwGH 29.01.2004, 2001/20/0425).

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung bzw. Beschwerde Kenntnis

erlangt hat, gestellt werden. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung bzw. Beschwerde Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers in seinem Antrag gestellt wird (vgl. VwGH 22.02.2001, 2000/20/0534). Den Wiedereinsetzungswerber trifft somit die Pflicht, alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen; es ist nicht Sache der Behörde, tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsantrag bilden könnten (VwGH 22.03.2000, 99/01/0268 unter Bezugnahme auf das dg. Erkenntnis vom 28.01.1998, 97/01/0983). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bleibt die Partei im Verfahren wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an den im Antrag vorgebrachten Wiedereinsetzungsgrund gebunden. Eine Auswechslung dieses Grundes im Berufungsverfahren ist rechtlich unzulässig (vgl. VwGH 28.02.2000, 99/17/0317; VwGH 30.11.2000, 99/20/0543; VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers in seinem Antrag gestellt wird (vergleiche VwGH 22.02.2001, 2000/20/0534). Den Wiedereinsetzungswerber trifft somit die Pflicht, alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen; es ist nicht Sache der Behörde, tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsantrag bilden könnten (VwGH 22.03.2000, 99/01/0268 unter Bezugnahme auf das dg. Erkenntnis vom 28.01.1998, 97/01/0983). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bleibt die Partei im Verfahren wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an den im Antrag vorgebrachten Wiedereinsetzungsgrund gebunden. Eine Auswechslung dieses Grundes im Berufungsverfahren ist rechtlich unzulässig (vergleiche VwGH 28.02.2000, 99/17/0317; VwGH 30.11.2000, 99/20/0543; VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223).

4. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. 4. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Gemäß Absatz 3 dieser Gesetzesstelle kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Es spricht nichts dagegen diese Ausführungen auch auf AVG-Verfahren im Zusammenhang mit Asylverfahren (wie im gegenständlichen Fall) zu übertragen. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt: Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 21. November 2002, Zl. 2002/20/0315 und Zl. 2000/20/0084, grundsätzliche Ausführungen zur Anwendbarkeit des Paragraph 66, Absatz 2, AVG im Asylverfahren im Allgemeinen und durch den Unabhängigen Bundesasylsenat im Besonderen getätigt. Es spricht nichts dagegen diese Ausführungen auch auf AVG-Verfahren im Zusammenhang mit Asylverfahren (wie im gegenständlichen Fall) zu übertragen. Dabei hat er im letztgenannten Erkenntnis insbesondere ausgeführt:

"Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Art. 129c 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das

Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen." "Bei der Abwägung der für und gegen eine Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG sprechenden Gesichtspunkte muss nämlich auch berücksichtigt werden, dass das Asylverfahren nicht nur möglichst kurz sein soll. Zur Sicherung seiner Qualität hat der Gesetzgeber einen Instanzenzug vorgesehen, der zur belangten Behörde und somit zu einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens führt vergleiche bereits das Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 99/20/0430). Die der belangten Behörde in dieser Funktion schon nach der Verfassung zukommende Rolle einer 'obersten Berufungsbehörde' (Artikel 129 c, 1 B-VG) wird aber ausgehöhlt und die Einräumung eines Instanzenzuges zur bloßen Formsache degradiert, wenn sich das Asylverfahren einem eininstanzlichen Verfahren vor der Berufungsbehörde nähert, weil es das Bundesasylamt ablehnt, auf das Vorbringen sachgerecht einzugehen und brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen."

In Erkenntnis vom 17.10.2006 (Zl 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach § 66 Abs 2 AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können. In Erkenntnis vom 17.10.2006 (Zl 2005/20/0459) hat der VwGH betont, dass eine Behebung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG nur zulässig ist, wenn eine weitere Verhandlung/Einvernahme erforderlich ist, was nicht der Fall wäre, wenn die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch schriftliches Parteiengehör saniert hätten werden können.

Diese Erwägungen müssen sinngemäß auch für den Asylgerichtshof und in Bezug auf Verfahren nach dem AVG, die im engen Zusammenhang zu Anträgen auf internationalen Schutz stehen (wie vorliegend), gelten.

5. Wie in der Verfahrenserzählung ersichtlich hat die Verwaltungsbehörde entgegen den verbindlichen Aufträgen im Vorerkenntnis des erkennenden Gerichtshofes (zur Verbindlichkeit VfGH 15.12.2010, U 2970/09-14) keinerlei ergänzendes Verfahren durchgeführt, kein Parteiengehör eingeräumt und auch die Begründung des Vorbescheides im Ergebnis unverändert unvernommen. Der zur Erlassung einer rechtskonformen Entscheidung notwendige Sachverhalt wurde nicht erhoben. Es genügt noch einmal darauf hinzuweisen, dass das bisherige Vorbringen des Beschwerdeführers es zumindest als denkmöglich erscheinen lässt, dass im Fall des Beschwerdeführers zu den mit dem Aufenthalt in einer Haftanstalt allgemein verbundenen Einschränkungen ein spezieller Verhinderungsgrund hinzutrate, insofern ihm keine ausreichende Unterstützung bei der Erhebung eines rechtzeitigen Rechtsmittels zuteil geworden wäre. Wenn der Beschwerdeführer (wozu sich die Verwaltungsbehörde nicht eindeutig geäußert hat) etwa tatsächlich Analphabet ist, wäre die Übergabe eines Zettels "mit allen notwendigen Informationen", der dann als Berufung "einfach" weiterzuleiten wäre, offenkundig nicht ausreichend. Es bleibt Aufgabe der Verwaltungsbehörde die tatsächlichen Ereignisse konkret zu klären, wozu eine zeugenschaftliche Einvernahme von Beteiligten naheliegt, wie schon im Vorerkenntnis ausgeführt.

6. Das Verwaltungsverfahren wurde somit in einer Art und Weise mangelhaft geführt, dass sämtliche Erhebungen, welche grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde durchzuführen sind, durch den Asylgerichtshof zu tätigen wären.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten verbietet sich eine Heranziehung des § 66 Abs 3 AVG. Zusammenfassend ist auszuführen, dass sich der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft darstellt, dass der Asylgerichtshof gezwungen war, gemäß § 66 Absatz 2 AVG vorzugehen. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes und unter Effizienzgesichtspunkten verbietet sich eine Heranziehung des Paragraph 66, Absatz 3, AVG. Zusammenfassend ist auszuführen, dass sich der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft darstellt, dass der Asylgerichtshof gezwungen war, gemäß Paragraph 66, Absatz 2 AVG vorzugehen.

Die Rechtssache war daher spruchgemäß an das Bundesasylamt zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Bundesasylamt wird im fortzusetzenden Verfahren die dargestellten Verfahrensschritte nachzuholen haben, auf deren Basis dann eine rechtlich haltbare Entscheidung über den vorliegenden Wiedereinsetzungsantrag ergehen kann. Erst dann kann (bei neuerlicher Aktenvorlage) auch über die Beschwerde in der Hauptsache entschieden werden (je nachdem rein prozessual oder inhaltlich).

Schlagworte

Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Wiedereinsetzung

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at